Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer
0665/2012

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe: Absicherung der besonders schutzwürdigen Grünbereiche Junkersdorfer Str./Stadion (02-1600-97/11)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	07.05.2012

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal bedankt sich bei der Petentin für ihre Eingabe. Die Bezirksvertretung befürwortet die Einrichtung einer Parkverbotsbeschilderung an der Platzfläche gegenüber dem Roman-Kühnel-Weg. Weitere Maßnahmen werden nicht als erforderlich gesehen.

Begründung:
In der als Anlage beigefügten Eingabe regt eine Bürgerin an, die besonders schutzwürdigen Grünbereiche im Bereich Junkersdorfer Straße/ Stadion vor unberechtigtem Parken gesondert zu schützen, beispielsweise durch Pfosten.

Gemäß der Kölner Grünflächenordnung ist es ausdrücklich untersagt, Grünanlagen inklusive der darin enthaltenen Wege zu befahren oder darin Fahrzeuge abzustellen. Drüber hinaus ist der Stadtwald als Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets L17 ausgewiesen. In Landschaftsschutzgebieten besteht das allgemeine Verbot, außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken. Selbstverständlich sind in diese Verbote auch die Ränder der Grünflächen einbezogen. Daneben untersagt auch die Kölner Straßenordnung das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen.

Der Eingabe der Petentin, den Stadtwald entlang der Junkersdorfer Straße vollständig gegen das widerrechtliche Parken abzusichern, kann nicht entsprochen werden, da hiermit ein unverhältnismäßig hoher Kostenaufwand verbunden wäre. Darüber hinaus werden vorhandene Poller erfahrungsgemäß häufig umgefahren, sodass weitere Kosten durch die ständig erforderlichen Erneuerungsarbeiten folgen würden. Hinzu kommt, dass durch die Abpollerung einer speziellen Grünanlage, der Eindruck entstehen kann, dass die nicht mit Pollern geschützten Grünflächen befahren werden dürfen. Des Weiteren würden die Baumkontrollen und Pflegearbeiten durch diese Hindernisse erschwert.

Auch aus pflegerischer Sicht ist es nicht zwingend erforderlich, entlang der Junkersdorfer Straße Schutzvorrichtungen anzubringen. Die Bepflanzung besteht ausschließlich aus groß gewachsenen Bäumen, die sich nicht unmittelbar neben dem Gehweg befinden, sondern etwas zurück stehen und wegen dem Lichtmangel durch ihre ausladenden Kronen das Gedeihen anderer Pflanzen in dem darunter befindlichen Erdstreifen verhindern. Durch die Kraftfahrzeuge kann deshalb keine Vegetation zerstört werden.

Allerdings wird durch ein ständiges Abstellen von Fahrzeugen der Boden verdichtet, was letztendlich zur Schädigung und zum Absterben der dahinter befindlichen Bäume führen kann, da ihre Wurzeln bis zum Gehweg reichen.

Die Petentin hat ihrer Eingabe ein Foto aus Google Maps beigefügt. Das Bild ist mit „Junkersdorfer Straße, Waldparkplatz“ überschrieben. Das Foto zeigt offenbar einen Straßenabschnitt der Junkersdorfer Straße östlich des Roman-Kühnel-Wegs (s. beiliegende Plankennzeichnung 1). Die Petentin bezeichnet die schmale Fläche zwischen Gehweg und Baumbestand als Waldparkplatz, obwohl es dorthin weder eine Zufahrt noch eine entsprechende Beschilderung gibt, und sie den Gehweg ordnungswidrig überfahren muss, um die Fläche zu erreichen. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gibt vor, dass Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen müssen. Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen (§ 12 Abs. 4 StVO). Dass es sich hier weder um einen befestigten Seitenstreifen noch um einen Parkstreifen handelt, ist eindeutig zu erkennen, auch ohne entsprechende Verbotsbeschilderungen.

Eine nachvollziehbare Verwechslungsmöglichkeit mit einem Waldparkplatz besteht in dem Straßenabschnitt um den Roman-Kühnel-Weg ausschließlich vor dem relativ breiten Eingangsbereich zum asphaltierten Heinrich-Stevens-Weg, der durch eine Schrankenanlage gesichert ist (siehe beiliegende Plankennzeichnung 2). Hier besteht die Problematik, dass diese Schranke nicht unmittelbar an der Junkersdorfer Straße installiert werden kann, da die zur Pflege der Grünanlagen benötigten LKW der Forstverwaltung, Grünunterhaltung und Abfallwirtschaftsbetriebe ansonsten vor dem Öffnen der Schranke auf der Junkersdorfer Straße abgestellt werden müssten und dort den Verkehr behindern würden. Um zukünftigen Missverständnissen vorzubeugen, wird nun aber geprüft, ob dort eine Parkverbotsbeschilderung eingerichtet werden kann.

Zu dem von der Petentin beschriebenen konkreten Vorgang am 14.05.2011 auf der Junkersdorfer Str. hat die Verwaltung der Petentin bereits geantwortet und ausführlich den Sachverhalt dargelegt. Im Ordnungswidrigkeitenverfahren hat die Behörde einen Ermessenspielraum, ob sie bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit handeln will. Daher ist es nachvollziehbar, dass ein Parken auf dem im Grüngür-

telbereich des Stadtwaldes gelegenen Abstellplatz an „normalen“ Tagen durch den Verkehrsdienst toleriert wird, an Tagen mit einem starken Verkehrs- und Fußgängeraufkommen, wie zum Beispiel bei Fußballspielen, wo rund 50.000 Menschen auf dem Weg in das Stadion sind, hingegen Parkverstöße konsequent geahndet werden müssen. Unstrittig ist jedoch, dass das Parken im Grüngürtelbereich des Stadtwaldes nicht erlaubt ist.

Anlagen